

sprungslandprinzips die Zuordnung von Urheberrechten auf der Grundlage der *work made for hire*-Doktrin in andere Staaten weiter zu geben. Auch haben gerade die finanzstarken Investoren die rechtlichen sowie finanziellen Voraussetzungen sich auf die Geltung diverser nationaler Rechtsordnungen einzustellen. Unterstützt wird dieses Abwägungsergebnis zum einen durch das Interesse der Nutzer an der Geltung der *lex loci protectionis*, da hierdurch an einem Verwertungsort stets das gleiche materielle Urheberrecht zur Anwendung gelangt. Zum anderen haben auch die Staaten ein berechtigtes Interesse an deren Maßgeblichkeit, da hierdurch wirtschaftsrechtliche Entscheidungen, die der Ausgestaltung der urheberrechtlichen Normen zugrunde liegen, nur in dem Staat Geltung erlangen, der sie erlassen hat. Dagegen erscheint das Interesse eines jeden Staates, mit Hilfe der Anknüpfung an die *lex originis* eben jene wirtschaftspolitischen Entscheidungen in andere Länder zu exportieren, nicht schützenswert. Da die Interessen der nationalen Gerichte der kollisionsrechtlichen Anknüpfungsregel neutral gegenüber stehen, bleibt es bei dem Ergebnis, dass sich die Interessen der Beteiligten zugunsten einer Anknüpfung an die *lex loci protectionis* überwiegen.

### § 3 Fazit

Trotz der nicht enden wollenden Kritik an der räumlich begrenzten Wirkung von Urheberrechten ist ein Festhalten am Grundsatz der Territorialität geboten. Dabei bezeichnet das Territorialitätsprinzip im Bereich des Urheberrechts die auf das Territorium eines Staates begrenzte materielle Wirkung der Urheberrechtsnormen. Zwar kann die Anerkennung der Urheberrechte durch die objektiven Normen den staatlichen Verleihungsakt nicht fingieren. Anders als der Erwerb von Sachrechten ist der Erwerb von Urheberrechten aber in den nationalen Rechtsordnungen sehr unterschiedlich ausgestaltet, worin letzten Endes die Ursache für eine territoriale Beschränkung der Urheberrechte gesehen werden muss. Zu einer Konkurrenz der Zuordnung von Urheberrechten kann es kommen, wenn unterschiedliche Rechtsordnungen das Urheberrecht an einem Werk jeweils verschiedenen Personen zuordnen. Zahlreiche Beispiele liefert diesbezüglich der Vergleich der Zuordnung auf der Grundlage des kontinentaleuropäischen Schöpferprinzips einerseits und der US-amerikanischen *work made for hire*-Doktrin andererseits. Eine solche Zuordnungskonkurrenz kann nur verhindert werden, wenn die jeweilige Zuweisung des Schutzrechts in ihrer Wirkung auf das entsprechende Staatsgebiet beschränkt bleibt.<sup>211</sup>

211 Nicht überzeugen kann in diesem Zusammenhang der Gedanke *Regelins*, dass die territoriale Aufspaltung der Urheberrechte einer Aufteilung der Welt in Märkte sehr nahe komme. Da das Entstehen eines nicht registerpflichtigen Immaterialgüterrechts allein davon abhinge, ob das Immaterialgüterrecht von der den jeweiligen Markt beherrschenden Rechtsordnung anerkannt werde und wie es ausgestaltet sei, lasse sich die Marktbezogenheit des Urheberrechts als Argument zugunsten des Territorialitätsprinzips anführen. Zwar lehnt *Regelin* selbst dieses Argument zur Begründung des Territorialitätsprinzips ab, da anders als beispielsweise die nicht eingetragene Marke das Urheberrecht nicht aufgrund der Benutzung auf einem regiona-

Auch der Persönlichkeitsbezug des Urheberrechts sowie dessen Ausgestaltung als absolutes Recht zwingen nicht zur universalen Anerkennung von Urheberrechten. Und da auch die weiteren Argumente keine überzeugenden Gründe für eine solche liefern, bleibt es bei der Maßgeblichkeit des Territorialitätsprinzips.<sup>212</sup>

Auch das grundsätzliche Festhalten an der *lex loci protectionis* ist geboten. Dabei spielt die kollisionsrechtliche Anknüpfung des Schutzlandprinzips im Vergleich zum sachrechtlichen Territorialitätsprinzip die bedeutendere Rolle, da erst das internationale Privatrecht Antwort auf die Frage gibt, welches Recht auf einen Sachverhalt mit grenzüberschreitenden Bezügen Anwendung findet. Dass das Schutzlandprinzip richtiger Anknüpfungspunkt ist, folgt insbesondere aus der Zugehörigkeit des Urheberrechts zum Wirtschaftsrecht eines jeden Staates. Mit seiner Hilfe wird Einfluss auf das Marktgeschehen innerhalb eines Territoriums genommen. Zur Anwendung gelangen muss daher stets das Recht desjenigen Staates, für dessen Gebiet der Verletzte Schutz beansprucht. Dies gilt auch für die Frage der ersten Inhaberschaft am Urheberrecht, da auch hinter dieser Zuordnung bereits eine wirtschaftspolitische Entscheidung als Folge einer Interessenabwägung der einzelnen Staaten steht, welche Einfluss auf den jeweiligen nationalen Markt zeigt. Aufgrund der Regeln der internationalen Rücksichtnahme (*comity*) ist jeder Staat verpflichtet, diese Entscheidungen und Abwägungsergebnisse anderer Staaten für deren Territorium zu respektieren. Eine Aufspaltung der kollisionsrechtlichen Grundsätze in dem Sinne, dass die *lex originis* über Entstehen und erste Inhaberschaft am Urheberrecht entscheidet, während der *lex loci protectionis* insbesondere der Bereich des Inhalts und der Verletzung verbleibt, scheitert an der Ausgestaltung nationaler Urheberrechtsordnungen als kohärente Gesamtsysteme. Werden verschiedene nationale Urheberrechtsgesetze in ihrer Anwendbarkeit kombiniert, geraten die umfassenden und in sich schlüssigen Systeme in Unordnung. Konsequenz können unerwünschte, in sich nicht mehr stimmige Ergebnisse sein. Auch eine Interessenabwägung der beteiligten Kreise verlangt keinen Wechsel hin zu Universalitäts- und Ursprungslandprinzip. Insbesondere begünstigt die Maßgeblichkeit der *lex originis* für die erste Inhaberschaft an Urheberrechten nicht, wie auf den ersten Blick vermutet, den Werkschöpfer. Aufgrund der mehrheitlich favorisierten Anknüpfung an den Ort der ersten Veröffentlichung

len Markt entsteht, sondern durch den Akt des Schöpfens. Damit sei es hinsichtlich seiner Entstehung vollkommen unabhängig vom übrigen Marktgeschehen und weise gerade keine Marktbezogenheit auf, welche vorliegend zur Grundlage der Argumentation gemacht werden könne. Doch auch bei Bejahung einer Marktbezogenheit ist nicht klar, wo der Zusammenhang zwischen der territorial begrenzten Wirkung von Urheberrechten und einer Aufteilung der Welt in regionale Märkte liegen sollte; Siehe *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 70 f. sowie 76.

212 Auch der EuGH hat sich in einer Entscheidung aus dem Jahre 2005, die aufgrund einer Vorlage der französischen *Cour de cassation* im Parallelverfahren zur deutschen Auseinandersetzung in der Sache „Sender Felsberg“ ergangen ist, dem Grundsatz der Territorialität angeschlossen, da dieser durch das Völkerrecht und den EG-Vertrag anerkannt sei. Allerdings ging es in der Sache nicht um die Inhaberschaft am Urheberrecht, sondern um den Inhalt von verwandten Schutzrechten; EuGH, Urteil vom 14.7.2005, Rs. C-192/04, *Lagardère ./ SPRE*, Slg. 2005, I-7199 sowie die Anmerkung von *Metzger*, IPRax 2006, 242.

zur Bestimmung des Ursprungslandes liegt es in der Regel in der Hand der finanziell hinter den Werkschöpfern stehenden Investoren und Produzenten, eben jenen Ort zu bestimmen. Da sich für sie der grundsätzlich rein wirtschaftlich ausgerichtete Ansatz der *Copyright*-Länder als vorteilhaft erweist, werden sie ein erstes Zugänglichmachen der Werke für die Öffentlichkeit in diesen Staaten anstreben. Aus Sicht der Werkschöpfer überwiegt die Einräumung möglichst weitgehender, wenn auch in ihrer Wirkung territorial begrenzter Rechte den Vorteil einer weltweit einheitlichen Zuordnung des ersten Urheberrechts.

Nicht überzeugen kann für den Bereich des internationalen Urheberrechts das Ursprungslandprinzip. Zunächst kann zugunsten von dessen Geltung nicht das subjektive Urheberrecht als naturrechtliches und allumfassendes Herrschaftsrecht, entstanden aus der Lehre des geistigen Eigentums, angeführt werden. Denn aus kollisionsrechtlicher Sicht maßgeblich sind die objektiven Normen, welche jenes subjektive Recht anerkennen und ausgestalten. Aufgrund der Anknüpfung im internationalen Privatrecht an diese objektiven Normen wirkt sich der sachrechtliche Unterschied zwischen den eintragungspflichtigen Schutzrechten und dem eintragungsfreien Urheberrecht auf kollisionsrechtlicher Ebene nicht aus. Nachdem sich auch den internationalen Konventionen (Art. 14bis Abs. 2 lit. a RBÜ sowie Art. 5 Abs. 2 S. 2 RBÜ) keine Aussage zugunsten der Geltung der *lex originis* entnehmen lässt, spricht schließlich die Gefahr des *forum shopping* gegen das Ursprungslandprinzip. Denn durch die geschickte Wahl des Ortes der ersten Veröffentlichung gelangt der Erwerb des Urheberrechts an einem Werk zu weltweiter Geltung.<sup>213</sup>

Diese Überlegungen führen zu dem Ergebnis, dass trotz aller technischen Entwicklungen der vergangenen Jahrzehnte ein grundsätzliches Festhalten an der territorialen Ausgestaltung der Urheberrechte und der Anknüpfung an das Recht des Schutzlandes überzeugt.

213 Nicht überzeugend ist im Rahmen der Diskussion der ersten Inhaberschaft am Urheberrecht dagegen der Vorwurf, die Anknüpfung an die *lex originis* habe die Diskriminierung von Werken innerhalb eines Territoriums zur Folge, da der gewährte Urheberrechtsschutz innerhalb eines Landes unterschiedlichen Rechtsordnungen unterliege. Dieses Argument kann ausschließlich hinsichtlich des Inhalts und der Entstehung von Urheberrechten überzeugen, jedoch gerade nicht bezüglich der Frage der ersten Inhaberschaft. Hinsichtlich des Inhalts eines gewährten Urheberrechts ist aber zu bedenken, dass auch die weit überwiegende Anzahl der Anhänger des Ursprungslandprinzips Inhalt und Schutzmfang des Rechts der *lex loci protectionis* unterstellen möchten. Dagegen wäre eine Diskriminierung hinsichtlich der Entstehung von Werken denkbar, da bei Anknüpfung an die *lex originis* der im Schutzland gewährte Schutz davon abhinge, ob nach den Regeln des Ursprungslandes ein Urheberrecht entstanden ist. Siehe zu dem Vorwurf einer möglichen Diskriminierung von Werken *Fentiman*, in: *Drexel/Kur* (Hrsg.), IP and PIL, 2005, S. 129, 135; *Spoendlin*, UFITA 107 (1988), 11, 15, sowie *ders.*, a.a.O. S. 23 hinsichtlich der Entstehung des Urheberrechts, wonach die Anwendung der *lex originis* nicht mit dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit vereinbar sei, wenn die Gerichte des Schutzlandes je nach Ursprungsland Werken Urheberrechtsschutz gewährten oder auch nicht; ebenso *Sandrock*, in: *v. Caemmerer* (Hrsg.), Vorschläge und Gutachten, 1983, S. 380, 401; *Mäger*, Schutz des Urhebers, 1995, S. 41; auch *Peinze* führt dieses Argument an, *Peinze*, Internationales Urheberrecht, 2002, S. 16 f., ohne ihm aber im Ergebnis zuzustimmen.